



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**OBERSTER GERICHTSHOF**  
DIE PRÄSIDENTIN

1 Präs. 1614-1478/19t

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs**  
**zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Sorgfalt und**  
**Verantwortung im Netz (SVN-G) erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird.**

1. Vorauszuschicken ist, dass die vom Gesetzesvorhaben verfolgten Ziele,

a) die Verfolgung von Rechtsansprüchen im Fall rechtswidriger Postings (insbesondere - oft strafrechtlich relevante – Hass-Postings oder auf andere Weise den Persönlichkeitsschutz beeinträchtigende Postings) zu erleichtern und

b) den respektvollen Umgang der Poster in online-Foren miteinander zu fördern (vgl § 1 des Entw)

auf einer rechtspolitischen Entscheidung beruhen, die hier nicht zu kommentieren ist.

2. Zur Erreichung der Ziele sieht der Entwurf in § 3 („Registrierung und Authentifizierung“) die Verpflichtung der Diensteanbieter bestimmter Kategorien, die auf Nutzer in Österreich ausgerichtete online-Foren einrichten und betreiben oder die Einrichtung eines Forums ermöglichen, vor, von jedem Nutzer ihres Dienstes (Poster, s § 2 Z 4 des Entw) vorab zu verlangen, zur **Authentisierung** ein Registrierungsprofil (Vorname, Nachname, Adresse; Nutzernamen, der nicht der bürgerliche Name des Nutzers sein muss) zu erstellen. Zur Registrierung mit diesen Angaben ist der Nutzer verpflichtet. Der Diensteanbieter muss die Identität der Poster prüfen (**Authentifizierung**); mit welchen Mitteln, bleibt den Diensteanbietern überlassen. Erst nach erfolgreichem Abschluss des Registrierungsprofils soll der Nutzer im Forum posten können. Der Diensteanbieter hat das Registrierungsprofil ua auf Verlangen des Posters zu löschen.

3. § 4 des Entwurfs normiert die Übermittlungspflichten des Diensteanbieters gegenüber

a) „dritten Personen“ und b) kriminalpolizeilichen Behörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Der Diensteanbieter hat die Stammdaten des Posters einer „dritten Person auf deren begründetes schriftliches Verlangen bekannt zu geben“ (Abs 1). Ein solches Verlangen liegt „nur dann vor, wenn die dritte Person unter Nachweis ihrer Identität glaubhaft macht, dass die Feststellung der Identität des Posters eine unabdingbare Voraussetzung bildet, um wegen des Inhalts eines Postings gegen diesen Poster mittels Privatanklage wegen übler Nachrede (§ 111 Abs 2 StGB) oder wegen Beleidigung (§ 115 StGB) strafgerichtlich oder wegen Verletzung an der Ehre (§ 1330 ABGB) zivilgerichtlich vorzugehen“ (Abs 2).

Hiezu ist anzumerken:

Es ist keine Frist festgelegt, innerhalb der der Diensteanbieter die Stammdaten bekanntgeben muss oder mitteilt, dem Verlangen nicht entsprechen zu wollen. Die Normierung einer solchen Frist erscheint wünschenswert.

Nach § 3 Abs 4 des Entwurfs darf der Diensteanbieter die Daten ua nur zum Zweck „einer Klage nach § 1330 ABGB“ verarbeiten. Insbesondere im Hinblick darauf ist die Bedeutung der Zeichenfolge „wegen Verletzungen an der Ehre (§ 1330 ABGB)“ in § 4 Abs 2 des Entwurfs unklar. Es ist nämlich nicht eindeutig, ob nur der Tatbestand des § 1330 Abs 1 ABGB oder auch jener des § 1330 Abs 2 ABGB (also der Schädigung des wirtschaftlichen Rufs durch unrichtige, kreditschädigende aber nicht ehrverletzende Tatsachenbehauptungen) gemeint ist. Die Erläuterungen zum Entwurf sprechen davon, dass die Auskunftsverpflichtung gegenüber Dritten „nur für den durch ein Posting in seinem Recht auf Schutz der Ehre beeinträchtigten Dritten“ gilt. Eine eindeutige Formulierung wäre wünschenswert.

Im Hinblick auf das Interesse des Dritten an einer raschen Rechtsdurchsetzung, aber auch auf eine allfällige Haftung des Diensteanbieters gegenüber dem Poster und auf die Geldbußendrohung nach § 7 Abs 1 Z 5 des Entwurfs, erscheint eine ausdrückliche gesetzliche Regelung des Maßstabs und der Tiefe wünschenswert, die der Diensteanbieter bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit des Inhalts des Postings einzuhalten hat, aber auch nicht verschärfen darf. Soll es etwa für die Berechtigung des Auskunftsverlangens schon genügen, dass ein juristischer Laie aufgrund einer groben Prüfung der vom Dritten geltend gemachten Rechtsverletzungen erkennen kann, dass eine Verurteilung nach § 1330 ABGB nicht gänzlich auszuschließen ist (vgl OGH 6 Ob 145/14p, 6 Ob 188/14m, 6 Ob 133/13x zu § 18 Abs 4 E-Commerce-G)?

4. Das Gesetzesvorhaben ist nach den Bestimmungen des NotifikationsG 1999 der Europäischen Kommission zu übermitteln. Diese und die anderen Mitgliedstaaten können innerhalb einer bestimmten Frist den Entwurf prüfen und dazu Stellungnahmen abgeben. Im Hinblick darauf wird von einer Stellungnahme zur Verträglichkeit der Pflicht der Nutzer zur Authentifizierung und zur Pflicht der Diensteanbieter zur Authentifizierung mit Unionsrecht abgesehen.

5. Die Regierungsvorlage selbst geht davon aus, dass die im SVN-G enthaltenen Regelungen über die Ermittlung und Speicherung von Daten die von Art 10 Abs 1 EMRK begründeten Rechte, die jedermann zustehen, einschränken. Ob diese Regelungen im Sinne des Art 10 Abs 2 EMRK verhältnismäßig sind, könnte vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung zweifelhaft sein. So hat der Gerichtshof im Urteil vom 21.12.2016, C-203/15 und C-698/15, *Tele2 Sverige AB* und *Secretary of State for the Home Department*, EU:C:2016:970, Rn 105 und 106, ausgeführt, dass eine Regelung, die pauschal und ausnahmslos sämtliche Personen betrifft, die elektronische Kommunikationsdienste nutzen, ohne dass sich diese Personen auch nur mittelbar in einer Lage befinden, die Anlass zur Strafverfolgung geben könnte, also bei denen keinerlei Anhaltspunkt dafür besteht, dass ihr Verhalten in einem auch nur mittelbaren oder entfernteren Zusammenhang mit schweren Straftaten stehen könnte, die Grenzen des absolut Notwendigen überschreitet und nicht als in einer demokratischen Gesellschaft gerechtfertigt angesehen werden kann.

Wien, am 23. Mai 2019

**Dr. Lovrek**

elektronisch gefertigt